

PRESSEINFORMATION



Haltern am See, 17. März 2014

An die örtlichen Redaktion

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir bitten Sie, folgenden Text zu veröffentlichen:

Neue Regeln für Dichtheitsprüfung

Die im Oktober vom Düsseldorfer Landtag beschlossene neue Verordnung zur Selbstüberwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (im Volksmund als Dichtheitsprüfung bezeichnet) ist mit Veröffentlichung am 9. November 2013 in Kraft getreten. Maßgebliches Kriterium zur Kanalüberprüfung ist danach die Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Mit diesem Thema beschäftigen sich deshalb der Haupt- und Finanzausschuss am 25. März und der Rat am 27. März, jeweils um 17.30 Uhr im Ratssaal des Rathauses.

Die Notwendigkeit von Dichtheitsprüfungen hängt aufgrund der neuen Rechtslage maßgeblich davon ab, ob ein Grundstück innerhalb oder außerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt. Außerhalb von Wasserschutzgebieten gibt es für Grundstücke mit häuslichen Abwässern nun keine gesetzliche Pflicht mehr, eine Dichtheitsprüfung vornehmen zu lassen.

Anders verhält es sich in Wasserschutzgebieten. Hier müssen die Eigentümer von Gebäuden, die Dichtheitsprüfung bis zum 31. Dezember 2015 durchführen, wenn die Abwasserleitungen bis zum 31. Dezember 1964 errichtet wurden. Danach in Wasserschutzgebieten hergestellte Leitungen sind bis zum 31. Dezember 2020 zu prüfen.

Werden bei der Überprüfung große Schäden festgestellt, sind die Schäden kurzfristig zu beseitigen, mittelgroße Schäden sind innerhalb von zehn Jahren zu sanieren. Bei kleineren Schäden ist eine Erneuerung oder Reparatur nicht erforderlich.

Für gewerblich genutzte Grundstücke gelten abweichende Regelungen. Fallen gewerbliche oder industrielle Abwässer in einem Wasserschutzgebiet an, muss die Prüfung bis zum 31.12.2015 erfolgen, wenn die Leitungen vor 1990 verlegt wurden. Für jüngere Leitungen gilt hier die Frist 31.12.2020. Außerhalb von Wasserschutzgebieten müssen nur einzelne Betriebe mit besonderen gewerblichen Abwässern eine Dichtheitsprüfung durchführen.

Diese neue Rechtsverordnung hat erhebliche Konsequenzen. So können die auf der Grundlage der alten Rechtslage beschlossenen Satzungsregelungen deutlich entschärft werden. Diese Anpassung ist als Tagesordnungspunkt in der nächsten Haupt- und Finanzausschuss- sowie in der Ratssitzung vorgesehen. Die Interessen der Bürgerinnen und Bürger wurden hierbei so gut wie möglich berücksichtigt. Es ist seitens der Verwaltung vorgesehen, die Halterner Bürgerinnen und Bürger flächendeckend über die neue Rechtslage zu informieren.

Die Einzelheiten sind auch auf der Internetseite der Stadt Haltern am See unter www.haltern.de → Stadt und Bürger → Verwaltung → Alle Fachbereiche → Eigenbetrieb Stadtentwässerung → Dichtheitsprüfung (→Informationsseiten zur Dichtheitsprüfung / →Festgesetzte Wasserschutzgebiete / →Liste der von der Prüfpflicht betroffenen Grundstücke nebst Fristen) nachzulesen.

Darüber hinaus werden anlassbezogen die prüfpflichtigen Grundstückseigentümer frühzeitig schriftlich informiert. Ebenso wird jedem Interessierten eine Einzelberatung durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See angeboten.

Abgekoppelt von der Thematik der Dichtheitsprüfung werden im Zuge einer Kanalsanierung oder auch sonst festgestellte Schäden an den Grundstücksanschlussleitungen (Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze) wie bisher von der Stadt beseitigt und den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt (§ 8 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung).